

Auskunftsformular für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit internationaler Studierender

Bewerbernummer/Matrikelnummer: _____

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Fach (Studiengang): _____

Abschluss (Bachelor/Master): _____

Staatsangehörigkeit/-en: _____

Ab dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von internationalen Studierenden in Höhe von 1500 EUR je Semester. Laut § 3 LHGebG sind internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch einige wenige Ausnahmefälle vor, in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig oder befreit sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

Zur Beurteilung der Gebührenpflicht drucken Sie bitte dieses Formular aus, beantworten die unten genannten Fragen und reichen dieses Formular und die dazu notwendigen Nachweise in einfacher Kopie bis 15.07. für das Wintersemester und bis 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule Furtwangen, Studiengebühren ein. Bitte kreuzen Sie nur auf Sie zutreffendes an. Zur Einschreibung müssen Sie Originale oder beglaubigte Kopien der mitgeschickten Dokumente mitbringen.

- Ich habe meinen zum Hochschulstudium berechtigenden Abschluss in Deutschland erworben. D

Nachweis: Kopie der Hochschulzugangsberechtigung

- Ich habe eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zum Zweck des Studiums bzw. werde eine solche beantragen. IP

- Ich bin Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner oder Kind einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und unter der Voraussetzung des § 3 Absatz 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes /EU unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt. A1

oder

- Mir steht dieses Recht als Kind nur deshalb nicht zu, weil ich 21 Jahre oder älter bin und von meinen Eltern oder deren Ehegattin oder Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner keinen Unterhalt erhalte. (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 LHGebG)

Nachweis: Aufenthaltskarte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG gemäß §7a Aufenthaltsgesetz/EWG

- Ich besitze eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 LHGebG) A2

Nachweis: Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU

- Ich habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und bin außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559,560) anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt. (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 LHGebG) A3

Nachweis: Aufenthaltstitel (eAT) § 25 Abs. 2 AufenthG oder Niederlassungserlaubnis

- Ich bin heimatlose Ausländerin oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet.
(§ 5 Absatz 1 Nr. 4 LHGebG)

A4

Nachweis: Amtliche Bescheinigung oder Passersatzpapier mit Eintrag über den o. g. Status

- Ich habe meinen ständigen Wohnsitz im Inland und eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 104a AufenthG,
oder
besitze als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG.
(§ 5 Absatz 1 Nr. 5 LHGebG)

A5

Nachweis: Aufenthaltserlaubnis: entsprechender Aufenthaltstitel

- Ich habe meinen ständigen Wohnsitz im Inland und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 oder 4 Satz 2 oder Absatz 5 oder § 31 AufenthG und halte mich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet auf.
oder
habe als Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner oder Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG und halte mich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet auf.
(§ 5 Absatz 1 Nr. 6 LHGebG)

A6

Nachweis: Aufenthaltserlaubnis: entsprechender Aufenthaltstitel und dieser ist vor 15 Monaten oder mehr ausgestellt worden, oder falls er vor weniger als 15 Monaten ausgestellt wurde: Bestätigung der Ausländerbehörde über 15 Monate ununterbrochenem rechtmäßigem, gestattetem und/oder geduldetem Aufenthalt.

- Ich bin geduldete Ausländerin oder geduldeter Ausländer (§60a AufenthG), habe meinen ständigen Wohnsitz im Inland und halte mich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf. (§ 5 Absatz 1 Nr. 7 LHGebG)

A7

Nachweis: Pass mit Vermerk der Duldung oder Bescheinigung über die Duldung und die Dokumente sind vor 15 Monaten oder mehr ausgestellt worden,

oder

falls weniger als 15 Monate: Bestätigung der Ausländerbehörde über 15 Monate gestatteten und/oder geduldeten Aufenthalt.

- Ich habe mich insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten und bin rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
(§ 5 Absatz 1 Nr. 8 LHGebG)

A8

Nachweis: tabellarische Übersicht über: Aufenthaltszeiten und Berufstätigkeit (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr), Kopie der Aufenthaltserlaubnisse, Steuerbescheide, Sozialversicherungsnachweise; Nachweise der Arbeitgeber.

- Zumindest ein Elternteil von mir hat sich während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen. (§ 5 Absatz 1 Nr. 9 LHGebG)

A9

Nachweis: Geburtsurkunde (Kopie und offizielle Übersetzung); tabellarische Übersicht betreffend den Elternteil über: Aufenthaltszeiten und Berufstätigkeit (von Monat/Jahr bis Monat/Jahr); Kopie der Aufenthaltserlaubnisse, Steuerbescheide, Sozialversicherungsnachweise, Nachweis des Arbeitgebers.

- Ich habe einen Bachelor- und einen Masterstudiengang oder einen Staatsexamens- oder Diplomstudiengang im Inland abgeschlossen. (§ 5 Absatz 1 Nr. 10 LHGebG)

A0

Nachweis: Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums und des Masterstudiums, oder Abschlusszeugnis des Staatsexamens- oder Diplom- oder Magisterabschluss.

- Ich bewerbe mich im Rahmen eines Austauschprogramms zwischen Deutschland und anderen Ländern oder eines Austauschprogrammes meiner Heimathochschule. (§ 6 Absatz 1 LHGebG). B1

Nachweis: Bestätigung der Heimathochschule bzw. International Center der HFU (Gaststudent) oder einer staatlichen Behörde.

- Ich habe eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Absatz 1 Asylgesetz und besitze die syrische, eritreische, somalische oder afghanische Staatsangehörigkeit (§ 6 Absatz 6 LHGebG). (Stand Sommersemester 2022) B6

Nachweis: Bescheinigung über Aufenthaltsgestattung und Vorlage des Passes

- Ich habe eine Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuches, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt (§ 6 Absatz 7 LHGebG). B7

Nachweis: Behindertenausweis; ggf. fachärztliche Bescheinigung.

Hinweis: Bitte schicken Sie das unterschriebene Formular mit den entsprechenden Dokumenten bis zum 15.07. für das Wintersemester, bzw. 15.01. für das Sommersemester per Post an:

Hochschule Furtwangen
Studiengebühren
Robert-Gerwig-Platz 1
78120 Furtwangen
Germany

oder per E-Mail an:

studgeb@hs-furtwangen.de

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nicht festgestellt werden. Sollten wir bis zum o.g. Datum keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach §§ 3 folgende LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als internationale Studierende oder internationaler Studierender gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten:

Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular für das Sommersemester rechtzeitig vor dem 15. Januar und für das Wintersemester rechtzeitig vor dem 15. Juli einzureichen.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von Studiengebühren für internationale Studierende ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag 66,- €, Verwaltungskostenbeitrag 80,- €, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft 19,- €. In besonderen Fällen wird eine Zweit- Studiengebühr erhoben.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

Beglaubigte Kopien

Zur Einschreibung sind Originale oder beglaubigte Kopien vorzulegen. Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem vereidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss zur Einschreibung mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie unter <https://www.hs-furtwangen.de/>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an studgeb@hs-furtwangen oder Tel. +49 7723 920 1391